

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



3. Jahrgang

Baruth/Mark, den 15. Mai 2009

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Hauptausschusssitzung	Seite 2
Bekanntmachung Stadtverordnetenversammlung	Seite 2
Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Baruth/Mark	Seite 2
Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2009	Seite 3
Bekanntmachungsanordnung	Seite 3
Satzung der Jagdgenossenschaft „Petkus/Ließen“ im Landkreis Teltow-Fläming	Seite 3
Bekanntmachungsanordnung	Seite 6
Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren Ferngasleitung „OPAL“ Abschnitt Brandenburg Süd	Seite 6
Europawahl am 7. Juni 2009 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009	Seite 7
Wahlbekanntmachung	Seite 7
Informationen aus dem Steueramt	Seite 8
Amtliche Mitteilung	Seite 8

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordneten-
versammlung:**
am 20.05.2009 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung,
Soziales und Kultur:**
am 29.06.2009 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 08.06.2009 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des
Eigenbetriebes WABAU:**
am 02.06.2009 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 10.06.2009 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Hauptausschuss

Im öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung der Stadt Baruth/Mark vom 08.04.2009 wurden keine Beschlüsse gefasst. Im nichtöffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung der Stadt Baruth/Mark vom 08.04.2009 wurde folgender Beschluss gefasst: 09/066HA

Beschluss zur Annahme der ILB-Darlehen für die Investitionsmaßnahmen im Industriegebiet Bernhardsmüh und Beauftragung des Bürgermeisters zum Abschluss der Darlehensverträge

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark am 29.04.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlusnummer Kurzinhalt

- | | |
|--------|---|
| 09/065 | Beschluss der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Stadt Baruth/Mark |
| 09/070 | Beschluss zur Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Abwasser-GmbH |
| 09/071 | Beschluss der Stellungnahme der Stadt Baruth/Mark zum Planfeststellungsverfahren der Wingas GmbH OPAL Leitung |
| 09/072 | Beschluss zur Verwendung der Mittel aus dem Konjunkturpaket II des Bundes |
| 09/073 | Beschluss zur Veränderung des Stellenplanes für das Jahr 2009 wegen der Einstellung von Servicekräften in den Kindereinrichtungen |

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark am 29.04.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlusnummer Kurzinhalt

- | | |
|-----------|---|
| 09/064 | Genehmigung des Eilbeschlusses zur Vergabe für die Bauleistungen Los 2 Erweiterung/Umbau Kita Baruth an die Firma Zimmerlei Karsten Jantzen GmbH unter Aufhebung des Beschlusses 09/061 |
| 09/067 | Beschluss zur Vergabe Bauleistungen Altes Schloss Baruth/Frauenhaus Los 6 an die Firma Fuchs + Girke GmbH |
| 09/068 | Beschluss zur Vergabe Pflegeleistungen für städtische Grünflächen und Pflanzflächen an die Firma Karsten Prüfer |
| 09/074-TV | Beschluss zur Vergabe Bauleistungen Erweiterung/Umbau Kita Baruth Los 3 an die Firma K & G Bedachungs-GmbH |
| 09/075-TV | Beschluss zur Vergabe Bauleistungen Altes Schloss Baruth/Frauenhaus Los 4 an die Firma SPESA GmbH |
| 09/076-TV | Beschluss zur Vergabe Bauleistungen Altes Schloss Baruth/Frauenhaus Los 5 an die Firma Helmut Linke Bauunternehmen GmbH |
| 09/077-TV | Beschluss zur Vergabe Bauleistungen Erweiterung/Umbau Kita Baruth Los 6 an die Firma Friedrich HGH GmbH & Co. KG |
| 09/078-TV | Beschluss zur Vergabe Bauleistungen Erweiterung/Umbau Kita Baruth Los 7 an die Firma Johanns & Landrath Estricharbeiten GmbH |
| 09/079-TV | Beschluss zur Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Paplitz, Flur 8. Fst. 11 |

Baruth/Mark, den 04.05.2009

llk

Bürgermeister

Satzung über die Einzelheiten

der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Baruth/Mark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS -) vom 30.04.2009

Aufgrund der §§ 3, 28, 13 S. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 26.03.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 29.04.2009 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Baruth/Mark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 4 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 26.03.2009 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt.

§ 2

Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung

(1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Baruth/Mark ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Fragestunde soll zwanzig Minuten nicht überschreiten.

(3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

(4) Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Stadtgebiet und Teile des Stadtgebietes durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf welches die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

(3) Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften über die Bekanntmachung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt bzw. im begrenzten Stadtgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

(5) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister sowie der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(6) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit der Stadt bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die

innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragesberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss mit mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt bzw. des betreffenden Teils des Stadtgebietes unterschrieben sein.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 30.04.2009

Ilk

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, den 30.04.2009

Ilk

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2009

vom 30. April 2009

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 25.02.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	9.522.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	9.522.900,00 EUR
 - im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	13.268.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	13.268.900,00 EUR
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite auf 5.599.700,00 EUR
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 1.442.000,00 EUR
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.550.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden in allen 12 Ortsteilen der Stadt Baruth/Mark wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 240 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
- Gewerbesteuer 340 v. H.

§ 4

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen entscheidet die Kämmerin.

Übersteigen diese 25.000 EUR je Haushaltsstelle, sind sie als erheblich im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung anzusehen und bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Für zusätzliche Zuweisungen vom Bund, Land oder Kreis kann der über- und außerplanmäßigen Ausgabe in voller Höhe vom Bürgermeister oder der Kämmerin zugestimmt werden.

Ein Nachtragshaushalt gemäß § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO ist aufzustellen, wenn die Mehrausgaben im Einzelfall 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 25.000 EUR betragen. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 29. April 2009 mit dem Aktenzeichen 15 32 01.11.1/09 vom Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeiner unterer Landesbehörde erteilt.

Baruth/Mark, 30.04.2009

(Ilk)

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2009 vom 30.04.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark im Bürgerbüro öffentlich aus.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Baruth/Mark, 30.04.2009

(Ilk)

Bürgermeister

Satzung

der Jagdgenossenschaft „Petkus/Ließen“ im Landkreis Teltow-Fläming

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Petkus hat am 07.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Petkus ist gem. § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die führt den Namen Jagdgenossenschaft Petkus/Ließen“ und hat ihren Sitz in der Schenkendorfer Str. 7 im OT Petkus in 15837 Baruth/Mark.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst entsprechend § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen, gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Baruth/Mark: die Gemarkung Petkus der Stadt Baruth/Mark, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Jagdbezirke (s. Karte) im Norden und Osten - der Gemeinde Seh-

lenzer, im Süden - der Gemeinde Liepe und im Westen - der Gemeinde Wahlsdorf.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jaglich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglied der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gem. § 9 Abs. 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in der Schenkendorfer Str. 7, OT Petkus in 15837 Baruth/Mark beim Jagdvorsteher aus.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jaglichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. der Genossenschaftsversammlung
2. der Jagdvorstand

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
- c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter
- d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter
- e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den jährlichen Haushaltsplan
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes

- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen
- i) den Zeitpunkt des Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes
- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, des Schriftführers, des Kassenprüfers und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2, Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse bzw. Amtskasse zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassenführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer - § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, so weit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie der Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.

(6) Zur Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJG. Über die Einzelheiten der schrift-

lichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmenzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtheitseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG zumindest aus einem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Vorstand ist

- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist,
- ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar
- jede volljährige und geschäftsfähige Person

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Jahren Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand. Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung,

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die

Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Festlegung und Ausführung des Haushaltsplanes
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen
- e) die Festsetzung der Umlagen der einzelnen Mitglieder

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihn selbst, seinem Ehegatten, seinem Verwandten bis zu dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer vom ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, so weit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Gemeindevorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen eingeladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genos-

senschaftsversammlung zur Entlastung der Vorstände und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsjahr

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJG. Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(2) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, so weit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschießen. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJG nicht berührt. Fällige Ansprüche verjähren nach fünf Jahren.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in ihrem vollen Wortlaut durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark bekannt zu machen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung mit Tagesordnung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJG.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, sie sind über die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft schriftlich zu unterrichten.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird mit der Genehmigung gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG und erfolgter Bekanntmachung entsprechend § 16 Absatz 1 rechtsverbindlich.

(2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 01.04.2006 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2010. § 11 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2009 aufzustellen. Die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2009 vorzunehmen.

Der Jagdvorstand

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 30.03.2009 genehmigte, Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark Nr. 05/2009 bekannt gemacht.

Baruth/Mark, 20.04.2009

Der Jagdvorstand

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren

Ferngasleitung „OPAL“

Abschnitt Brandenburg Süd

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Ferngasleitung „OPAL“ - Abschnitt Brandenburg-Süd und der Errichtung einer Verdichterstation am Standort Radeland der WINGAS GmbH & Co. KG in den Gemeinden: Gemeinde Heidesee, Gemeinde Bestensee, Amt Schenkenländchen, Stadt Mittenwalde, Stadt Baruth/Mark, Amt Unterspreewald, Amt Golßener Land, Stadt Luckau, Gemeinde Heideblick, Stadt Sonnewalde, Amt Kleine Elster, Stadt Finsterwalde, Amt Elsterland, Amt Plessa, Stadt Lauchhammer, Amt Schradenland, Stadt Lübben, Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Gemeinde am Mellensee, Stadt Bad Liebenwerda.

Die WINGAS GmbH & Co.KG hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landwirtschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o. g. Gemeinden beansprucht.

Auf der Grundlage der §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Antrag in der Zeit vom

18. Mai 2009 bis zum 18. Juni 2009

in der Stadtverwaltung Baruth/Mark - Bürgerbüro -, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht ausliegt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen,

1. dass Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus oder bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark zu erheben sind. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
2. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen Titeln beruhen,
3. dass rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
4. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4/2009 vom 09.04.2009 wird insofern berichtigt.

Baruth/Mark, den 28.04.2009

llk

Bürgermeister

Europawahl am 07. Juni 2009**Bekanntmachung****über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Baruth/Mark wird in der Zeit vom (20. Tag vor der Wahl) **18.05.2009** bis (16. Tag vor der Wahl) **22.05.2009**

während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros
Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **22.05.2009** bis 12.30 Uhr bei der Gemeindebehörde

Stadt Baruth/Mark
Bürgerbüro
Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum (21. Tag vor der Wahl) **17.05.2009** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Teltow-Fläming durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum (21. Tag vor der Wahl) **17.05.2009**

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum

(16. Tag vor der Wahl) **22.05.2009** versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum (2. Tag vor der Wahl) **05.06.2009, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Baruth/Mark, den 04. Mai 2009

Die Gemeindebehörde

Lehmann

Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung

1. Am **07.06.2009** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Baruth/Mark ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum 08.05.2009 bis Datum

17.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Uhrzeit 18.00 Uhr in Stadt Baruth/Mark, 1. Etage

Ernst-Thälmann-Platz 4

15837 Baruth/Mark

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Baruth/Mark, den 04. Mai 2009

Die Gemeindebehörde

Lehmann

Wahlleiterin

Informationen aus dem Steueramt

Nachfolgend einige Informationen zur Erhebung der Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe“ sowie des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“.

Aufgrund erheblicher gesetzlicher Änderungen sind der Stadt Baruth/Mark die Beitragsbescheide der einzelnen Verbände erst in den vergangenen Wochen zugegangen.

Diese Bescheide sind die Grundlage für die Erarbeitung der städtischen Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2009.

Die Satzung einschließlich der Kalkulation der Verwaltungsgebühren wird derzeit in der Verwaltung erarbeitet. Ziel ist es, diese in der Stadtverordnetenversammlung im Mai beschließen zu lassen. Erst nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark wird diese somit rechtskräftig und damit erst die rechtliche Voraussetzung für die Erstellung der Abgabenbescheide gegeben.

Die Abgabenbescheide der Stadt Baruth/Mark werden den Eigentümern im dritten Quartal dieses Jahres zugestellt. In den meisten Fällen werden diese in Form von Änderungsbescheiden zu den bisherigen Abgabenbescheiden gefertigt. Es entsteht eine Sonderfälligkeit - zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides.

Wurden für Grundbesitzabgaben einschließlich der Umlage Verbandsbeiträge Wasser- und Bodenverbände Einzugsermächtigungen erteilt, gelten diese weiterhin. Dies ist auf dem Abgabenbescheid mit den entsprechenden Kontendaten ersichtlich. Die Abbuchung erfolgt dann zum Termin der Sonderfälligkeit.

Bereits geleistete Zahlungen für die Abgabenart Umlage Verbandsbeiträge Wasser- und Bodenverbände werden angerechnet. Bitte vergessen Sie nicht, bei Überweisungen das Kassenzeichen anzugeben, um eine ordnungsgemäße Zuordnung der Zahlung zu gewährleisten und ungerechtfertigte Mahnungen zu vermeiden.

Wie bereits in vorherigen Mitteilungen ausgeführt, ist es jederzeit möglich, eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Diese kann zu den Sprechzeiten im Bürgerbüro der Stadtverwaltung bzw. in der Stadtkasse oder dem Steueramt hinterlegt werden. Hiermit werden Unannehmlichkeiten in Zusammenhang mit einem eventuellen Mahnverfahren, vermieden. Die Abgaben werden pünktlich entsprechend der Angaben im Bescheid von Ihrem Konto eingezogen, Änderungen werden automatisch berücksichtigt. Der Service ist für Sie kostenlos.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Steueramtes und der Stadtkasse sowie meine Person zu den bekannten Sprechzeiten selbstverständlich gern zur Verfügung.

Ruth Ziemer

Kämmerin

Amtliche Mitteilung

Es wird mitgeteilt, dass der Planungsverband Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.01.2009, Drucksachennummer 2008/003, aufgelöst wurde.

Baruth/Mark, den 04.05.2009

Ilk

Bürgermeister

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark	
	Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.
	- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark - Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt - Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt - Herstellung und Vertrieb: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55 - Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen: Die Stadt Baruth/Mark
IMPRESSUM	Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.